

Satzung der Freunde der Kirchenmusik in der Stiftskirchengemeinde Kaiserslautern e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde der Kirchenmusik in der Stiftskirchengemeinde Kaiserslautern“.
- (2) Sitz des Vereins ist Kaiserslautern.
- (3) Der Verein wurde am 30. März 1995 gegründet und am 16. August 1995 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Kaiserslautern unter der Registernummer VR 2069 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Kirchenmusik in allen ihren Ausdrucksformen im Bereich der Stiftskirchengemeinde Kaiserslautern zu fördern.
- (2) Der Vereinszweck soll erreicht werden insbesondere durch
 - musikalische Gestaltung von Gottesdiensten,
 - Veranstaltung von Konzerten,
 - Mitfinanzierung der kirchenmusikalischen Arbeit,
 - Unterstützung der Kantorei der Stiftskirche Kaiserslautern,
 - Begabtenförderung im instrumentalen und vokalen Bereich.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet die Mittel und etwaige Überschüsse zu satzungsmäßigen Zwecken. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Programmplanung

Die Programmplanung der musikalischen Arbeit wird von dem Kantor/der Kantordin mit dem Vorstand beraten. Sie wird dem Presbyterium der Stiftskirchengemeinde Kaiserslautern zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck fördern will und sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag jährlich zu zahlen. Die Beitrittserklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme beschließt.
- (2) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Datum des Poststempels Einspruch erhoben werden. Über den

Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, wenn der Vorstand dem Einspruch nicht abhilft.

(3) Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschließung.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags in Verzug ist. Darauf soll in der zweiten Mahnung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen das Ansehen, die Interessen oder den Zweck des Vereins verstößt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab dem Datum des Poststempels Einspruch bei dem Vorstand erhoben werden; über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Geschäftsjahr

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Dieser ist ein Mindestbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Er ist zu Beginn eines Jahres fällig und auch bei einem Beitritt während eines Jahres in voller Höhe zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit. Ein bereits gezahlter Mitgliedsbeitrag kann nicht zurückgefordert werden, es sei denn, er ist mehrmals bezahlt worden.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens ein Mal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Der Vorstand hat auch jederzeit eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

(2) Die Mitglieder sind mit Angabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen; die Frist kann im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Wochen verkürzt werden. Einfache Anträge an die Mitgliederversammlung oder Ergänzungen der Tagesordnung müssen schriftlich mit Begründung spätestens am siebten Tag vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eingehen und von mindestens fünf Mitgliedern unterschrieben, satzungsändernde Anträge am einundzwanzigsten Tag vor der Mitgliederversammlung eingehen und von zehn Mitgliedern unterschrieben sein. Andernfalls kann der Vorstand die Behandlung der Anträge ablehnen. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden geleitet. Die erschienenen Mitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

(5) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Der Versammlungsleiter bestimmt den Abstimmungsmodus. Geheime Abstimmungen oder Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, falls nur eines der erschienenen Mitglieder dies verlangt. In diesem Fall erfolgt die Auszählung durch zwei Stimmzähler, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des Vorstandsmitglieds kraft Amtes oder deren Abberufung;
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern oder deren Abberufung;

3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung;
4. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
5. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder eines Mitglieds;
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten;
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden/der 2. Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer/der Schriftführerin,
4. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,
5. dem Kantor/der Kantorin kraft Amtes,
6. zwei bis vier Beisitzern/zwei bis vier Beisitzerinnen.

Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein. Verwandte und Familienangehörige sollten nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur befugt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder der 2. Vorsitzende im Einzelfall durch schriftliche Vollmacht zur Vertretung bevollmächtigt ist.

(3) Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihnen obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sie können anderen Vorstandsmitgliedern einzelne Geschäfte zur Erledigung übertragen oder Sachverständige berufen.

(4) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und des 1. oder 2. Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet die Zugehörigkeit zum Vorstand. Die Beisitzer werden in einem Wahlgang von der Mitgliederversammlung gewählt, die übrigen Mitglieder des Vorstands in getrennten Wahlgängen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen sieben Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig; in der Einladung zu der zweiten Sitzung ist darauf besonders hinzuweisen.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtsperiode können die übrigen Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson aus dem Kreis der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

(1) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich abzufassen und von dem jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist der vorgeschlagene Wortlaut der zu ändernden Satzungsbestimmung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie prüfen die Vereinskasse und die Buchführung und haben darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Vereinsvermögen

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschließen kann. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Zur Abwicklung der Geschäfte sind der 1. und 2. Vorsitzende Liquidatoren.

(3) Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Protestantische Stiftskirchengemeinde Kaiserslautern, die es ausschließlich für kirchenmusikalische Veranstaltungen in ihren Räumen zu verwenden hat.

§ 16

Die Satzung, die am 30. März 1995 errichtet wurde, ist am 28. März 2000 sowie 26. März 2004 und 24.11.2009 geändert worden.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2016 in Kaiserslautern.